

Einwohnergemeinde Lausen

Kanton Basel-Landschaft



VERORDNUNG ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON MIETZINSBEITRÄGEN

Stand: 05. Juni 2024 (EGV)

Der Gemeinderat Lausen erlässt, gestützt auf § 70a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und gestützt auf die § 7, Abs. 4 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Diese Verordnung regelt einzelne Punkte des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

2. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 85 % der Jahresnettomiete zuzüglich höchstens 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

² Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht 110 % der durch die Sozialhilfebehörde Lausen festgelegten Mietzinsgrenzwerte in der Sozialhilfe zuzüglich höchstens 20 % vom festgelegten Mietzinsgrenzwert als Nebenkosten.

§ 3 Einkommensgrenze

¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 140 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung¹.

§ 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 6-fachen der freien Vermögensbeiträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung². Dies gilt auch für die über 55-jährigen Personen gemäss § 16 Abs. 2^{bis}.

² Ein Motorfahrzeug wird dann aus beruflichen Gründen benötigt, wenn die notwendige Anwesenheit beim Arbeitsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln, zu Fuss oder mit dem Fahrrad nicht erfüllt werden kann. Weiter wenn im Arbeitsvertrag der Gebrauch des privaten Fahrzeuges festgehalten wurde.

³ Ein Motorfahrzeug wird dann aus gesundheitlichen Gründen benötigt, wenn ein entsprechendes Arztzeugnis dies bestätigt und der Zustand, welcher den

¹ SGS 850.11

² SGS 850.11

Gebrauch eines Fahrzeuges attestiert langfristig, für mindestens sechs Monate, andauert. Der Aufwand für das Fahrzeug muss im Verhältnis zum notwendigen Nutzen sein.

⁴ Das Fahrzeug darf maximal den Wert des maximalen Vermögensfreibetrages haben (siehe auch § 4 Abs. 1).

⁵ Über ausserordentliche Gründe und deren Legitimation entscheidet die Gemeindeverwaltung.

3. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Gehören zur Unterstützungseinheit Personen, welche auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten oder gänzlich auf eine Anstellung verzichten obwohl dies zumutbar wäre, wird ein hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Zumutbar ist die Aufnahme einer Arbeit oder die Erhöhung des Pensums für Jugendliche und junge Erwachsene, sofern sie nicht die obligatorische Schule oder eine Aus- oder Weiterbildung besuchen. Die Zumutbarkeit verfällt sobald die Person wieder die obligatorische Schule besucht oder einer Aus- oder Weiterbildung nachgeht.

³ Als zumutbar gilt die Arbeitsaufnahme oder Pensenerhöhung, falls eine Person der Unterstützungseinheit unmittelbar vor dem Antrag auf Mietzinsbeiträge eine Stelle ohne entsprechende Gründe gekündigt oder das Pensum reduziert hat.

⁴ Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensum, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

- Vor obligatorischer Einschulung: 0 %
- Ab obligatorischer Einschulung: 50 %
- Ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80 %
- Ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100 %

⁵ Bei geteilter Obhut gelten der Situation angepasste Vorgaben.

⁶ Bei einer Unterstützungseinheit mit beiden Erziehungsberechtigten wird die Auflistung gemäss Abs. 4 um jeweils 100 % erhöht.

⁷ Gibt es gesundheitliche Gründe für die fehlende Arbeitsleistungen, sind diese beim Einreichen des Gesuches beizulegen. Die Gemeindeverwaltung kann in diesem Fall von oben genannten Berechnungsgrundlagen für das hypothetische Einkommen absehen.

⁸ Bei vorliegendem Arbeitsvertrag wird das hypothetische Einkommen anhand des bisherigen Einkommens berechnet. Bei fehlenden Unterlagen wird monatlich ein Betrag von CHF 2'500.00 angerechnet.

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 110 % des Grundbedarfs gemäss Art. 9 der Sozialhilfeverordnung³.

4. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zeitgleich mit dem Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen rückwirkend per 01. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates Lausen am **XX. XXXXXXXX XXXX.**

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

Peter Aerni

Andreas Neuenschwander

³ SGS 850.11